

Handlungsempfehlung - Rassismus an Schulen begegnen

Diese Handlungsempfehlung richtet sich an Lehrer*innen, Schulleitungen und das pädagogische Personal im Schulwesen sowie Mitarbeitende von Schulverwaltungen.

Wir möchten mit unserer Handlungsempfehlung Unsicherheiten bei der Beurteilung von Geschehnissen mit rassistischem Bezugsrahmen minimieren, mögliche Hemmnissen bezüglich der Kontaktaufnahme zum Staatsschutz/zur Polizei abbauen und motivieren, sich aktiv gegen Rassismus an Schulen einzusetzen.

Auch wenn hier im Wesentlichen repressive Erstmaßnahmen, die mit dem typischen Alltagsrassismus in Schulen einhergehen, beispielgebend aufgezeigt werden, liegt unser Fokus auf der Präventionsarbeit mit Schüler*innen und Schule!

Neben Schüler*innen sind alle Akteure im schulischen Kontext von dieser Thematik betroffen.

Dies kann sich unter anderem durch das Singen rechter Parolen, verbreiten rechtsextremer Inhalte in Klassenchats und rassistischer Beleidigungen bis hin zur Anwendung körperlicher Gewalt gegen Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Erscheinung, Religion, Sprache oder (vermeintlichen) Migrationshintergrundes äußern.

Grundsätzlich empfehlen wir immer eine Prüfung, ob der konkrete Vorfall strafrechtlich relevant ist.

Die dafür nachfolgend aufgeführten Beispiele sind exemplarisch und dienen lediglich als Beurteilungshilfe. Im konkreten Einzelfall kann bzw. sollte zu uns oder einer Polizeidienststelle Kontakt aufgenommen und gegebenenfalls eine Anzeige erstattet werden.

Nur so können wir gemeinsam der hohen Dunkelziffer in diesem Bereich entgegenwirken, präventive Maßnahmen zielgerichtet anwenden und nachhaltig zur Demokratiebildung in den Schulen beitragen.

- 1) Rechtsextreme Inhalte über soziale Medien (Instagram, TikTok, WhatsApp etc.) verbreiten → § 86a StGB „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen...“
- 2) NS-Symbole (Hakenkreuz etc.) sprayen oder anderweitig aufbringen → § 86a StGB s.o.
- 3) Rassistisch motivierte Gewalt (körperlich) → rassistisch motivierte Gewaltdelikte bedürfen einer Einzelfallprüfung, mindestens § 223 StGB „Körperverletzung“
- 4) Fremdenfeindliche Musik hören → das reine Hören ist grundsätzlich nicht strafbar, es sei denn, die Musik wird aufgrund ihrer Lautstärke auch von Dritten wahrgenommen. Hier kommt der § 130 StGB „Volksverhetzung“ in Betracht. Analog dazu ist das Vervielfältigen/Verbreiten von Kopien, bspw. über Online-Plattformen, anzusehen (häufiges Delikt im Bereich der Jugenddelinquenz). **Original CDs, Platten etc. können ausschließlich über die rechte Szene bezogen werden. Sollten Schüler*innen diese besitzen, muss von entsprechenden Kontakten ausgegangen werden!**
- 5) Bekleidung mit rechter Ästhetik tragen → öffentlich getragene Kleidungsstücke mit verbotenen Symbolen erfüllen den Tatbestand des § 86a StGB „Verwenden von Kennzeichen...“. **Auch hier muss in der Regel davon ausgegangen werden, dass solche „Lifestyle-Produkte“ direkt über die rechte Szene bezogen wurden!**

- 6) Hitlergruß öffentlich zeigen → § 86a StGB „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen...“. Dazu bedarf es nicht zwingend der Absicht, eine politische Aussage zu tätigen.
- 7) Rassistisch beleidigen → es ist zu prüfen, ob der § 185 StGB „Beleidigung“ oder § 192 a „Verhetzende Beleidigung“ in Frage kommt.
- 8) Rechte Parolen singen → es ist zu prüfen, ob der § 130 StGB „Volksverhetzung“ in Frage kommt.

Unsere Empfehlungen im Überblick:

- Nehmen Sie Hinweise, mögliche Schilderungen und rassistisch motivierte Vorfälle ernst.
- Vermeiden Sie emotionalen Aktionismus und bleiben Sie besonnen.
- Dokumentieren Sie mögliche Spuren und Zeugen des Vorfalls.
- Kontaktieren Sie uns und/oder ihre zuständige Polizeidienststelle zeitnah, um das weitere Vorgehen zu erörtern.

Kontaktdaten:

Prävention Politisch Motivierte Kriminalität

Fachkommissariat 4

Werner-Kammann-Straße 8

27472 Cuxhaven

Telefon: 04721-573-346

E-Mail: praevention-pmk@pi-cux.polizei.niedersachsen.de

Dienststellen im Landkreis Cuxhaven:

Polizeiinspektion Cuxhaven: 04721-573-0

Polizeikommissariat Geestland: 04743-928-0

Polizeikommissariat Hemmoor: 04771-607-0

Polizeikommissariat Schiffdorf: 04706-948-0

Über die hier aufgeführten Repressionsmaßnahmen hinausgehend versteht sich unser Präventionsansatz als Baustein der politischen Bildung und soll Menschen sensibilisieren hinzuschauen, sich verantwortlich zu fühlen, aufeinander aufzupassen und gemeinsam für demokratische Werte aktiv einzutreten.